

8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 16. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 19. November 1993

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

St.Anz. 49/1993 S. 3006

1157

Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der alten Rheinstraße“ vom 23. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Magerrasen, Wacholderheiden und Waldbereiche nördlich von Donsbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „An der alten Rheinstraße“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In Lamertsboden“, „Auf dem Lamertsboden“ und „Auf dem Singelberg“ in der Gemarkung Donsbach der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 8,61 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Sicherung der vielfältigen Pflanzengesellschaften des Extensivgrünlandes als Lebensraum bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten und als repräsentativer Bestandteil der Westerwälder Kulturlandschaft.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, ber. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern oder Tiere weiden zu lassen;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung der Grünlandflächen durch Schafe;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Laubholzanteiles in den beiden Waldparzellen auf der Grundlage standörtlicher Gegebenheiten und ökologischer Erfordernisse;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Waschbär;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Fernmeldeanlagen im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. Wild füttert oder durch Futter anlockt, wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert oder Tiere weiden läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „An der alten Rheinstraße“ vom 3. November 1992 (StAnz. S. 3186) wird aufgehoben.

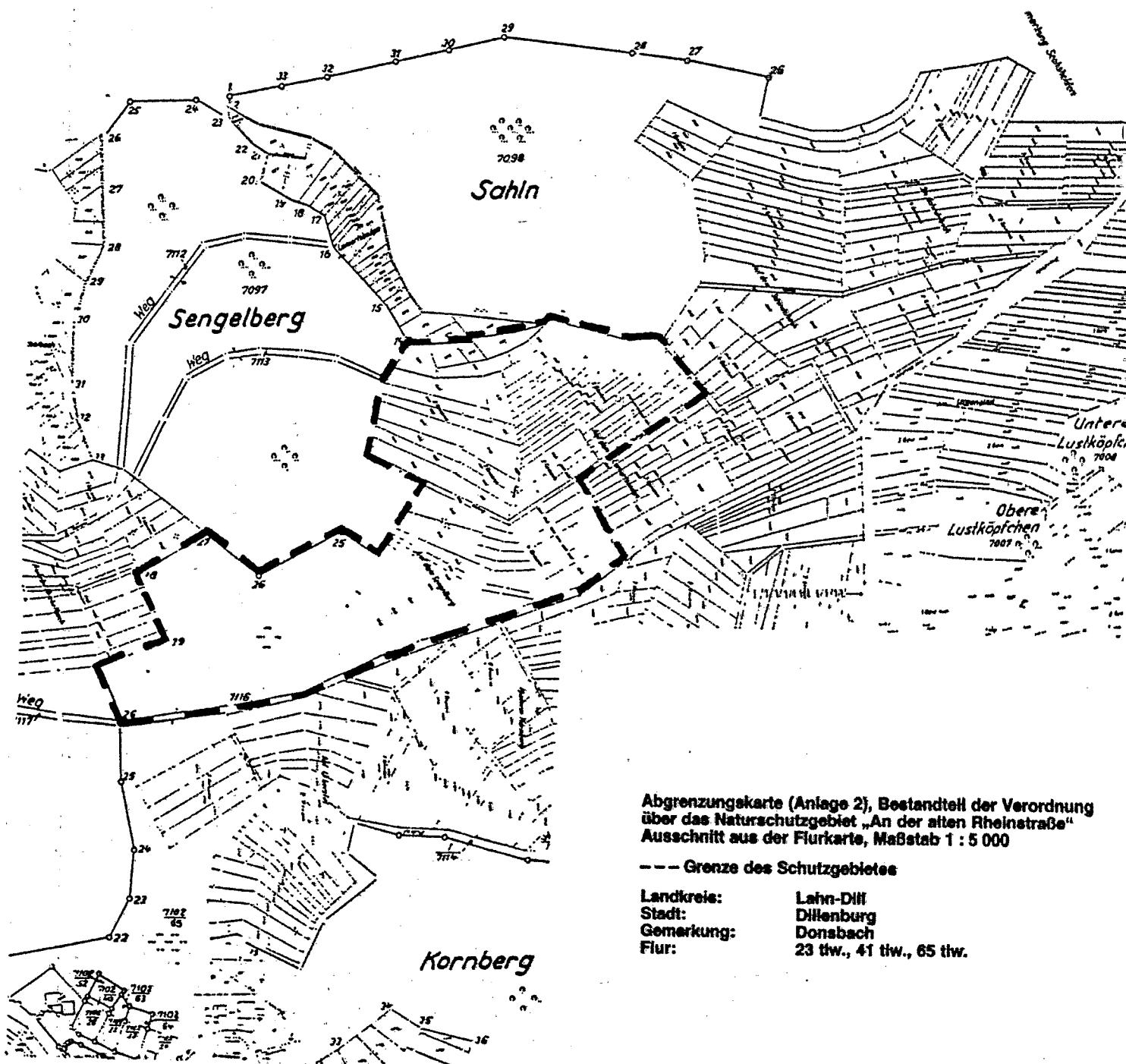
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 23. November 1993

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 49/1993 S. 3010



1158

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Luftbildwesen in Hessen;

hier: Nachweis der Bildflüge in Hessen

Bezug: Bekanntmachung vom 28. September 1992 (StAnz. S. 2742)

Anschließend an die o. a. Veröffentlichung werden die folgenden Bildflüge mitgeteilt:

Bildflug Nr.	Fluggebiet [Gebietsgröße]	Bildmaßstab	Filmart Brennweite Format [cm]	Befliegungs- datum	Verwendungs- zweck	Archivierungsort
56/92	Bundesbahnstrecke Sontra-Eichenberg [20 km ²]	1:3 000	C/30/23	8. April 1992	Lagepläne 1:1 000	Ing. Büro Stiefel
57/92	Limburg a. d. Lahn [6 km ²]	1:5 000	C/15/23	18. März 1992	Lagepläne 1:1 000	Aerowest
58/92	Idstein [12 km ²]	1:5 000	C/15/23	18. März 1992	Lagepläne 1:1 000	Aerowest
59/92	Bundesbahnstrecke Gelnhausen-Eisenach [250 km ²]	1:15 000	SW/15/23	9. April 1992	Luftbildkarten 1:5 000	Aerowest
60/92	Bundesbahnstrecke Eisenach-Gelnhausen- Hanau [200 km ²]	1:10 000	SW/15/23	19. Sept. 1992	Luftbildkarte 1:5 000	Aerowest
61/92	Malchen-Jugenheim [5 km ²]	1:4 000	C/15/23	8. April 1992	Stereokartierung	Ing. Büro Kutmichel
62/92	Deponie Kalbach [8 km ²]	1:5 500	C/15/23	25. April 1992	Stereokartierung	Ing. Büro Kutmichel
63/92	Frankfurt am Main Monte Scherbelino [2 km ²]	1:6 000	C/15/23	30. Juni 1992	Stereokartierung	Ing. Büro Kurtmichel
64/92	Büttelborn [2 km ²]	1:5 700	C/15/23	27. Sept. 1992	Stereokartierung	Ing. Büro Kutmichel
65/92	Wiesbaden [200 km ²]	1:6 000	C/30/23	30. Juli 1992 5. Mai 1992	Orthophotokarten 1:2 500	Stadtvermessungsamt
66/92	Wanfried [8 km ²]	1:4 000	SW/15/23	21. Januar 1992	Stereokartierung	Kirchner Consult
67/92	Hessisch Lichtenau [10 km ²]	1:4 000	C/15/23	25. April 1992 6. Mai 1992	Stereokartierung	Kirchner Consult
68/92	Deponie Lindenholzhausen [2 km ²]	1:4 500	C/15/23	14. Okt. 1992	Stereokartierung	Ing. Büro Kreller
69/92	Bundesstraße 43/45 Anschlußstelle Hanauer Kreuz [6 km ²]	1:4 000	C/15/23	7. April 1992	Stereokartierung	Geodata AG
70/92	Bundesstraße 40/43 Anschlußstelle Kelsterbach [12 km ²]	1:4 000	C/15/23	6. April 1992	Stereokartierung	Geodata AG
71/92	Deponie Dyckerhoff Wbn. [2 km ²]	1:4 500	C/15/23	24. Sept. 1992	Stereokartierung	Ing. Büro Kreller
72/92	Deponie Ablar [2 km ²]	1:4 500	C/15/23	9. April 1992	Stereokartierung	Ing. Büro Kreller
73/92	Sendeanlagen Biblis Nord [4 km ²]	1:3 500/7 000	C/15/23	18. März 1992	Stereokartierung	Ing. Büro Kreller
74/92	Sendeanlagen Biblis Süd [4 km ²]	1:3 500/7 000	C/15/23	18. März 1992	Stereokartierung	Ing. Büro Kreller
75/92	Kernkraftwerke Biblis [2 km ²]	1:5 000	C/SW/15/23	29. Juni 1992	Bildplan	Rheinbraun
76/92	Wetzlar [4 km ²]	1:4 000	C/15/23	21. April 1992	Bildplan	Stadtplanungsamt
1/93	Reinhardswald [712 km ²]	1:13 000	SW/15/23	20. März 1993	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv

Bildflug Nr.	Fluggebiet [Gebietsgröße]	Bildmaßstab	Filmart Brennweite Format [cm]	Befliegungs- datum	Verwendungs- zweck	Archivierungsort
2/93	Kassel [540 km ²]	1:13 000	SW/15/23	20. März 1993 24. April 1993	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
3/93	Witzenhausen [664 km ²]	1:13 000	SW/15/23	24. April 1993	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
4/93	Schlüchtern [820 km ²]	1:13 000	SW/15/23	27. April 1993	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
5/93	Groß-Gerau [532 km ²]	1:13 000	SW/15/23	13. März 1993	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
6/93	Dieburg [652 km ²]	1:13 000	SW/15/23	9. März 1993	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
7/93	Zwingenberg [508 km ²]	1:13 000	SW/15/23	20. März 1993	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
8/93	Reichelsheim [744 km ²]	1:13 000	SW/15/23	20. März 1993	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
9/93	Friedewald (10 km ²)	1:13 000	SW/15/23	24. April 1993	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
10/93	Gedern [92 km ²]	1:13 000	SW/15/23	24. April 1993	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
11/93	Heddesbach [144 km ²]	1:12 500	SW/15/23	20. März 1993	Orthophotoherstellung	Landesluftbildarchiv
12/93	Grube Messel [2 km ²]	1:6 000	C/15/23	19. Okt. 1993	Bildplan	Landesluftbildarchiv

Anmerkungen zur Filmart:

SW = Schwarzweißfilm, C = Farbfilm, CIR = Infrarotfilm

Die Adressen der Archivierungsorte werden auf Anfrage mitgeteilt.

Die Luftbilder, die im Landesluftbildarchiv aufbewahrt werden, sind in der Regel frei verkäuflich. Sie sind dort registriert und auf einer Übersichtskarte dargestellt. Diese Luftbildübersicht sowie weitere Informationsunterlagen können vom

Hessischen Landesvermessungsamt,
Landesluftbildarchiv,
Schaperstraße 16,
65195 Wiesbaden,
(Tel.: 06 11/5 35-3 34),

oder von den örtlichen Katasterämtern bezogen werden.

Hessisches Landesvermessungsamt
5625 — LA 11

Wiesbaden, 11. November 1993

StAnz. 49/1993 S. 3013

BUCHBESPRECHUNGEN

Staatsrechtslehrer unter dem Grundgesetz. Von Hans Peter Ipsen. 1993, 131 S., brosch., 64,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. ISBN 3-16-146098-7

Der Staatsrechtslehrer Professor Ipsen gibt in der Broschüre einen Überblick über das Wirken der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VDStRL) seit 1949. Nachdem die VDStRL in der Anfangsphase der Weimarer Republik gegründet worden war (1922) und noch vor der NS-Machtübernahme ihre Arbeit eingestellt hatte (1931), nahmen die Staatsrechtslehrer nach Inkrafttreten des Grundgesetzes ihre Tätigkeit mit der Heidelberger Tagung vom 20. Oktober 1949 wieder auf (S. 2). Die Frage, ob damals eine aufgelöste Vereinigung neu gegründet oder eine ruhende Institution wieder aktiviert wurde, scheint selbst Staatsrechtslehrer zu „überfordern“, mußte doch „ein Zivilist und Rechtshistoriker in kollegialer Amtshilfe vereinsrechtliche Überlegungen“ anstellen, um mit juristischer Vorsicht das Fazit „Eine zweifelsfreie Feststellung über den Fortbestand ist nur mit Zurückhaltung zu treffen“ zu ziehen (S. 84).

Indessen 1972 waren 50 und 1992 dann 70 Jahre seit 1922 verstrichen, so daß die Berichte des Verfassers in AÖR 97 und 117 angezeigt erschienen. Da Ipsen bereits 1984 das Dezennium 1972 bis 1981 in AÖR 109 dargestellt hatte, konnte dieser Zeitraum aus dem Bericht anlässlich des 70-jährigen Jubiläums ausgeklammert bleiben. Das Verdienst der vorgelegten Broschüre ist es, die Berichte über die Zeiträume 1949 bis 1971, 1972 bis 1981 und 1982 bis 1991 in einer Veröffentlichung zusammengefaßt zu haben. Eine neue einheitliche Darstellung über den gesamten Zeitraum von 1949 bis 1991 zu schreiben, war nicht geboten, weil die Berichte Ipsens in Aufbau und Form übereinstimmen, so daß Anschlüsse und Verbindungen ohne Schwierigkeiten herstellbar sind.

Die rund 50 Bände der Veröffentlichungen der Vereinigung (VVDSRL), die auch im StAnz. rezensiert werden, bringen eine ungeheure Fülle des Materials. Auf jeder Tagung werden aus der Staatsrechtswissenschaft und der Verwaltungsrechtswissenschaft je ein Beratungsgegenstand behandelt. Dabei kommen zu jedem Thema zwei Berichterstatter zu Wort, neuerdings häufig drei. Ergänzt werden diese Berichte und Mitberichte durch Zusatz-

berichte aus Österreich und der Schweiz, ganz abgesehen davon, daß Mitglieder der VDStRL aus diesen Ländern immer wieder die Aufgabe des Berichterstatters übernehmen. Schließlich darf die umfangreiche Diskussion der Tagungen nicht übersehen werden, die ebenfalls in den VVDSRL dokumentiert wird.

Die Aussprache, die normalerweise etwa drei Stunden dauert, zu strukturieren, ist sicher für die Tagungsleitung eine zunehmend schwierigere Aufgabe, übersteigt doch inzwischen die Zahl der an den Tagungen teilnehmenden Staatsrechtslehrer oft 200 (S. 85). Das ist die Folge des Mitgliederanstiegs von 82 im Jahre 1949 auf 361 im Jahre 1992. Dabei hat sich die Frauenquote beachtlich gesteigert: von 1 im Jahre 1982 auf 5 zehn Jahre später (a. a. O.). Allerdings durfte noch keine der Damen bislang Bericht erstatten, nicht einmal zum Thema „Ehe und Familie“ (S. 101).

Zur Gewinnung systematischer Übersicht gliedert Ipsen die Thematik in: A. Grundsatz- und Methodenfragen, B. Deutsche Staatlichkeit seit 1945 und ihre verfassungsrechtlichen Form- und Zielbestimmungen, C. Staatsorgane, Staatsfunktionen, Regierungssystem, D. Staat und internationale Ordnung, E. Staat und Gesellschaft, F. Staat und Wirtschaft, G. Grundrechte, H. Verwaltungsrechtsdogmatik, J. Verwaltungsorganisation, K. Verwaltungshandeln und Folgen, L. Besonderes Verwaltungsrecht. Betrachtet man diese Übersicht, dann wird deutlich, daß die Verfassungsexegese im Vordergrund steht und gesetzgeberische Überlegungen weitgehend dem Juristentag überlassen bleiben.

Bei der Behandlung der Themen der Zukunft, den Haushalts- und Abgabenfragen, die sich aus den strukturellen Problemen der Wirtschaft und der Wiedervereinigung ergeben, und den Integrationsproblemen, die mit Maastricht und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierzu längst nicht abgehakt sind, läßt sich die beschriebene Zurückhaltung vielleicht ausgleichen. Dabei wird es auch darum gehen, zunehmende Verluste an Handlungs- und Kompromißfähigkeit der politischen Parteien zu kompensieren und Instrumente zu finden, um steigende Legitimationsdefizite auszugleichen, die um so größer zu werden scheinen, je mehr sich die Parteien den Staat zur Beute machen.

Ministerialdirigent Dr. Rolf G r o ß